

Zwischen der

Stadt Chemnitz,

vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Marcus Kropp,
in Angelegenheiten des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes
der Stadt Chemnitz,
Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz

- nachstehend **ASR** genannt -

und

(Bezeichnung und Anschrift des Auftragnehmers),

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender

**Vertrag
über die Verwertung von Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern
aus privaten Haushalten der Stadt Chemnitz**

(Offenes Verfahren ASR/25/L04)

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Übernahme, die Behandlung, die Sortierung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. das ordnungsgemäße und schadlose, möglichst hochwertige Recycling und die Verwertung der unsortierten Sammelmenge an Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern (mit Inlett) aus privaten Haushalten der Stadt Chemnitz, welche über die fünf Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz [Los 1] / über die Alttextilcontainer des ASR [Los 2] gesammelt werden, sowie die Beseitigung von nicht verwertbaren Anteilen der übernommenen Sammelmenge. Eine mögliche Wiederverwendung der Gebrauchtkleidung (Second Hand) hat entsprechend des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Vorrang vor anderen Verwertungsverfahren.
- (2) Die Behandlung/Sortierung der Sammelmenge erfolgt in der Anlage (des Auftragnehmers, Bezeichnung und Adresse).
- (3) Die Übernahme der Sammelmenge erfolgt in der Anlage (des Auftragnehmers, Bezeichnung und Adresse). [bei Lieferung zu einer Übernahmestelle, die nicht die Behandlungs-/Sortieranlage ist]
- (4) Vertragsbestandteile sind:
 - Anlage 1: Mengenstatistik,
 - sowie alle Unterlagen zur Ausschreibung ASR/25/L04
- (5) Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2026** und endet am **31.12.2026**.
- (2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die vorzeitige Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes und mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum letzten Tag eines Monats zu erfolgen. Die Regelungen des § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und § 7 Abs. 4 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - (a) die nicht genehmigungskonforme Anlagenführung durch den Auftragnehmer, insbesondere der Verstoß gegen Bestimmungen, die der Einhaltung der Anforderungen des Umweltschutzes dienen,
 - (b) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und dieses Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eröffnungsbeschluss wieder eingestellt wurde,
 - (c) wenn der weitere Betrieb der für die Durchführung des Vertrages gebundene Anlage durch die Genehmigungsbehörde untersagt wird,
 - (d) wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung gegen geltende Rechtsvorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Gesetze, Verordnungen und Regelungen, einschließlich der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz verstößt,
 - (e) wenn der Auftragnehmer oder sein Unterauftragnehmer oder ein anderes mit diesen verbundenes Unternehmen selbst oder im Auftrag eines Dritten in der Stadt Chemnitz als Ausnahme von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Sammlung von Alttextilien und Altschuhen nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG durchführt, durchführen lässt oder dazu aufruft,
 - (f) wenn ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung Mindestlohn nach § 6 vorliegt.
 - (g) wenn einer der Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt und trotz schriftlicher Mahnung in einer angemessenen Frist ihrer Verpflichtung nicht wieder nachkommt.

§ 3 Mengen und Qualität

- (1) Die Gesamtmenge, die Alttextilien, Altschuhe und Bettfedern (im Inlett) als Sammelgemisch beinhaltet, umfasst ca. 300 t [Los 1] / 400 t [Los 2] im Vertragszeitraum. Dabei sind Mengenschwankungen in Höhe von +/- 10 % bezogen auf die Gesamtmenge möglich.
- (2) Die durchschnittlich im Monat zu übernehmende Sammelmenge beträgt ca. 25 t [Los 1] / 35 t [Los 2].
- (3) Die aus den privaten Haushalten zu erwartenden Menge an Bettfedern liegt bei etwa 1 % der Gesamtmenge und wird daher nicht als separate Menge ausgewiesen. [betrifft Los 1]
- (4) Die Sammelmenge gemäß Abs. 1 stellt eine unberaubte und unbehandelte Sammelqualität dar.
- (5) Die Übernahme der Alttextilien, Altschuhe und Bettfedern in der angegebenen Menge einschließlich der möglichen Übermenge sind durch den Auftragnehmer abzusichern. Monatliche und jahreszeitliche Mengenschwankungen möglich und werden durch entsprechende Betriebsführung des Auftragnehmers ausgeglichen.

§ 4 Übernahme der Sammelmengen

- (1) Die Übernahme der Sammelmenge an Alttextilien, Altschuhen *und Bettfedern* erfolgt an der in § 1 Abs. 2 / § 1 Abs. 3 genannten Anlage. Die Anlieferung durch den ASR erfolgt in Containern auf LKW ATL (Abrollcontainer > 32m³) mit Anhänger. Pro Anlieferung ist von einer durchschnittlichen Menge von ca. 10 t an Sammelware auszugehen.
- (2) Der ASR meldet die zum Transport bereitstehenden gefüllten Container beim Auftragnehmer bis 12:00 Uhr am Meldetag per E-Mail oder per Fax an. Der Auftragnehmer hat die Übernahme der Sammelmenge spätestens am 2. des auf den Meldetag folgenden Werktages abzusichern.
- (3) Die Verwiegung der übernommenen Sammelmenge erfolgt im Rahmen der Eingangs- und Ausgangsverwiegung auf dem Betriebsgelände des ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz. Ein Exemplar des Belegs der Eingangsverwiegung der übernommenen Alttextilien, Altschuhe *und Bettfedern* erhält der Auftragnehmer bei der Übernahme der Sammelmenge.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Übergabe/Übernahme der Sammelmenge montags bis freitags von 06:00 bis 15:00 Uhr möglich ist. Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Übernahme der Sammelmenge reibungslos und ohne technische Probleme erfolgen kann. Als reibungslos wird die Übernahme der Sammelmenge angesehen, wenn die Entladezeit nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nimmt. Darüber hinaus gehende, vom ASR nicht verschuldete und von ihm nicht beeinflussbare Wartezeiten bei der Übernahme, können dem Auftragnehmer als zusätzlicher Aufwand auf Basis geltenden des Entgeltkatalogs des ASR in Rechnung gestellt werden.
- (5) Im Falle von etwaigen, bei der Entladung der Sammelmenge an der Anlage gemäß § 1 Abs. 2/ § 1 Abs. 3 festgestellten, wesentlichen Qualitätsmängeln ist die Beanstandung/der Reklamationsfall vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Der ASR ist unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren. Die Entscheidung zur Verfahrensweise im angezeigten Einzelfall treffen die Vertragspartner in gegenseitiger Abstimmung.

§ 5 Anforderungen an den Betrieb

- (1) Der Auftragnehmer hat abzusichern, dass die übergebene Sammelmengen an Alttextilien, Altschuhen *und Bettfedern* durch Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal so behandelt werden, dass die übernommenen Sammelmengen wiederverwendet oder ordnungsgemäß und schadlos, möglichst hochwertig stofflich verwertet werden können (gemäß den Anforderungen nach §§ 7 und 8 KrWG). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Alttextilien, Altschuhe *und Bettfedern* sachgerecht, umweltverträglich und unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips verwertet werden. Im Falle einer festgestellten nicht sachgemäßen Behandlung/Sortierung/Verwertung der Sammelmengen ist der ASR berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet für die Dauer des Vertrages die von ihm im Rahmen des Angebots ausgewiesenen durchschnittlichen Sortierquoten bei der Sortierung der Alttextilien, Altschuhe *und Bettfedern*.
- (3) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die für die Leistungserbringung nach § 1 Abs. 3 eingesetzte Anlage in einem solchen Zustand gehalten wird, dass die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllt werden können. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen.

Wenn eine längere Betriebsstörung die Übernahme und/oder die Verwiegung der Alttextilien, Altschuhe *und Bettfedern* in einer anderen zugelassenen Anlage erforderlich macht, ist dies rechtzeitig vorher mit dem ASR abzustimmen.

- (4) Eventuelle Mehrkosten für den Transport zu einer anderen Übernahmestelle gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Übernahme der Alttextilien, Altschuhe *und* Bettfedern in einer anderen Übernahmestelle wird im Vertragszeitraum auf maximal 4 Wochen begrenzt. Bei längeren Zeiträumen ist der ASR berechtigt, wegen Nichterfüllung den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (5) Dem ASR wird im Rahmen des Kontrollrechtes über die ordnungsgemäße Annahme, Behandlung/Sortierung und Verwertung der Sammelmengen an Alttextilien, Altschuhen *und* Bettfedern, nach vorhergehender rechtzeitiger Anmeldung, die Besichtigung der Behandlungs-/Sortieranlage und des Betriebsgeländes des Auftragnehmers bzw. der nach § 1 Abs. 2 für die Leistungsdurchführung genutzten Anlage gewährt. Der Auftragnehmer stellt dies auch im Falle der Beauftragung eines Unterauftragnehmers im Rahmen der vertraglichen Regelungen entsprechend sicher.

§ 6 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich gegenüber dem ASR die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen (Tarifvertrag Branche Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst) Vorgaben zum Mindestlohn (insbesondere § 1 Abs. 3 Mindestlohngesetz [MiLoG] i. V. m. § 4 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetzes [AEntG] und § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG) stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern den jeweils gültigen Mindestlohn zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher ihrerseits ihre Verpflichtungen aus den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorgaben zum Mindestlohn einhalten.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohnes, verpflichtet sich der Auftragnehmer den ASR von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, freizustellen. Diese Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Dritte gegenüber dem ASR Ansprüche aus Verstößen eines zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmers und/oder Verleihers geltend machen.
- (3) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn bezahlt. Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher gegen die Verpflichtungen nach dem AEntG verstößt, ist der ASR berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer und/oder Verleiher seine Verpflichtungen nach Abs. 1 erfüllt hat.

§ 7 Verwertungsgarantie und Nachweisführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die übernommenen Mengen an Alttextilien, Altschuhen *und* Bettfedern unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Wiederverwendung vorzubereiten bzw. eine ordnungsgemäße und schadlose, möglichst hochwertige Verwertung durchzuführen.
- (2) Über die Anteile der Sammelmenge, die der Wiederverwendung, der stofflichen sowie der ggf. energetischen Verwertung und der Beseitigung unterzogen werden, ist eine entsprechende Statistik (Anlage 1) zu führen und vierteljährlich dem ASR zu übergeben. Die Angabe der Mengenanteile wird prozentual auf Basis der im jeweiligen Monat gelieferten Gesamtmengen in Bezug auf die Mengen aus der Stadt Chemnitz ermittelt.

- (3) Der Nachweis für die Verwertung und die Beseitigung der entsprechend anfallenden Anteile der Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern ist bis zur jeweiligen Endstufe zu führen (Eingangswiegescheine der letzten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage). Die endgültige Verbringung der nach Anlage 1 ermittelten Anteile der Sammelmenge ist mit entsprechenden Wiegescheinen zu dokumentieren. Diese auf die übergebenen Sammelmengen bezogenen Nachweise sind dem ASR auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Soweit der Auftragnehmer die übernommene Sammelmenge an Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern nach der durchgeführten Vorbereitung zur Wiederverwendung einer Wiederverwendung zuführt, sichert er zu, dass die von ihm belieferten Unternehmen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben, betrieben werden. Bei diesbezüglich wissentlich bzw. vorwerfbar falsch getroffenen Zusicherungen ist der ASR zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

§ 8 Entgelte für die Sammelmenge an Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern

- (1) Der vom ASR an den Auftragnehmer zu zahlende **Behandlungspreis** pro Tonne übergebener Sammelmenge ist ein Festpreis und beträgt:

.....EUR/t (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen.

In diesem Entgelt sind alle Kosten enthalten, die im Zusammenhang mit der gesamten Behandlung der unsortierten Sammelmenge bis zum Ende der Abfalleigenschaft stehen, insbesondere Kosten für die Behandlung, Aufbereitung und abschließende Sortierung in marktfähige Qualitäten sowie die Kosten, die der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der Verwertung zuzurechnen sind, und Kosten für die Entsorgung der Störstoffe bzw. der nicht verwertbaren Abfälle (Abfälle zur Beseitigung).

- (2) Der Auftragnehmer zahlt an den ASR für die übergebene Sammelmenge eine **Beteiligung am Verwertungserlös** als Festpreis pro Tonne in Höhe von:

.....EUR/t (netto).

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen ausgewiesen.

§ 9 Rechnungslegung für die Leistungserbringung

- (1) Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Basis der auf den Wiegeprotokollen der Ausgangsverwiegung auf dem Betriebsgelände des ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz ausgewiesenen Netto-Menge an übergebenen/übernommenen Sammelmenge an Alttextilien, Altschuhen und Bettfedern. Grundlage für die Rechnungslegung sind die im Abrechnungsmonat übergebenen/übernommenen Sammelmengen zu dem Preis nach § 8 Abs. 1 des Vertrages. Die Rechnungen sind von dem Auftragnehmer jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats an den ASR zu stellen.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.

§ 10 Gutschrift der Beteiligung am Verwertungserlös

- (1) Grundlage für die monatliche Gutschrifterstellung ist die auf den Wiegeprotokollen der Ausgangsverwiegung auf dem Betriebsgelände des ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz ausgewiesenen Netto-Menge der im Abrechnungsmonat übergebenen/übernommenen Sammelmenge an Alttextilien, Altschuhen *und Bettfedern* und die Beteiligung am Verwertungserlös nach § 8 Abs. 2 des Vertrages.
- (2) Die Gutschriften nach Abs. 1 sind bis zum 5. Werktag des Folgemonats an den ASR zu stellen und müssen die Pflichtangaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Zahlungsfrist für den Gutschriftsbetrag beträgt 14 Tage ab Belegdatum. Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

IBAN: DE52 8702 0086 0002 9646 00
BIC: HYVEDEMM497

Eine Verrechnung des Gutschriftsbetrages und des Rechnungsbetrages gemäß § 9 dieses Vertrages ist nicht gestattet.

§ 11 Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter, insbesondere gegenüber tatsächlichen und potenziellen Wettbewerbern zu schützen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck genutzt werden. Dies gilt auch über die Dauer des Vertrages hinaus.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere alle während der Dauer dieses Vertrages in mündlicher, visueller, schriftlicher oder elektronischer Form übergebenen technischen und nichttechnischen Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Betriebsgeheimnisse, Methoden, Formeln, ausgetauschtes Know-how sowie Materialien und sonstige Gegenstände. Als Vertrauliche Informationen gelten auch Kenntnisse und Informationen über die Tätigkeit und Projekte des ASR.

§ 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn ab der Übernahme der Mengen an Alttextilien, Altschuhen *und Bettfedern* verursachten Schäden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs-Haftpflichtversicherung gegen Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit entstehen können, mit Deckungssummen in branchenüblicher Höhe für die Dauer des Vertrages abzuschließen und die entsprechenden Unterlagen dem ASR auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ist Chemnitz.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt auch für die Ausfüllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag. Vertragsänderungen auf Grund gesetzlicher Änderungen bzw. notwendiger Satzungsänderungen im Vertragszeitraum sind abzustimmen und werden Bestandteil des Vertrages.

Chemnitz, den.....

(Ort), den.....

ASR

Auftragnehmer

.....
Marcus Kropp
Betriebsleiter.....
(Name)
Geschäftsführer